



Liberales Forum
Landtagsklub Wien

durch LT aus-
reichend
unterstützt

ABGELEHNT

ZUSATZANTRAG

845/LA+197

des Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Alkier (LIF) und MitunterzeichnerInnen zum
Hauptantrag eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26.6.1997 zu Post 3

betreffend **Ergänzung der 13. Novelle zum Wiener Schulgesetz**

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat im wesentlichen eine Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen an die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Inhalt, insbesondere zur Weiterführung des integrativen Unterrichts im Regelschulwesen über die 4. Schulstufe hinaus. Darüber hinaus sollte diese Novelle auch die Neuregelung weiterer Gesetzesstellen beinhalten.

Zu Punkt 1: Eine Nichterwähnung von Frauen in der Sprache und in Schriftstücken verhindert ihre Wahrnehmung als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft. Eine gezielte Sprachverwendung, die Frauen gleichberechtigt darstellt, entspricht nicht nur der sozialen Realität, sie trägt auch durch die bewußte Wahrnehmung von Frauen zu einem gleichberechtigten Verhältnis zwischen Männern und Frauen bei.

Zu Punkt 2: Die verstärkte Teilnahme sinnes- oder körperbehinderter Kinder in Regelschulklassen macht die Verfügbarkeit von Betreuungspersonal für diese notwendig.

Zu Punkt 3: Die Formulierung des Diskriminierungsverbotes im § 4 Abs 1 WrSchG ist einerseits teilweise veraltet und andererseits nicht weitreichend genug. Eine Neuformulierung und Erweiterung dieser Gesetzesstelle in der Novelle ist angebracht.

Zu Punkt 4: Eine Präzisierung, daß der/die BetreuerIn über pädagogische Ausbildung verfügt, scheint notwendig.

Zu Punkt 5: Die Einschränkung, daß Hauptschulen nur Schwerpunkte in musischer oder sportlicher Ausbildung führen können, sollte auch in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen gelockert werden.

Zu Punkt 6: In diesen Gesetzestext ist der Hinweis auf Ergonomie und körper- sowie sinnesbehindertengerechte Gestaltung und Ausstattung aufzunehmen. Künftige SchülerInnen-Generationen sollen in Schulen unterrichtet werden, in denen die architektonische Gestaltung im Einklang mit zukunftsorientierten schulpädagogischen Anforderungen steht.

Zu den Punkten 7 bis 10: Unter Berücksichtigung der im Schulzeitgesetz festgesetzten Gesamtferienzeit scheint eine Flexibilisierung der berufsschul- und -ausbildungsspezifischen Ferienordnung sinnvoll.

Zu Punkt 11: Die taxative Aufzählung der Religionsgesellschaften behindert die mögliche künftige Aufnahme weiterer interessierter gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften.

Zu Punkt 12: Art 81a Abs 3 B-VG deutet darauf hin, daß alle im Landtag vertretenen Parteien in den Kollegien des Stadtschulrates vertreten sein sollen. Aufgrund der Aufgliederung der Sektion 3 und der Festlegung auf 13 Mitglieder in den Untersektionen ist das derzeit nicht gewährleistet.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

gem. § 30d Abs 2 GeO des Landtages für Wien

Der Landtag wolle beschließen:

Das Wiener Schulgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1a soll entfallen und die personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Gesetz sollen durch eine beidergeschlechtliche Bezeichnung ersetzt werden. (So wie in Schülerinnen)
2. § 3 Abs 2 lautet:
„(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer, der Betreuer sowie der persönlichen Betreuer im Bereich der Integration sinnes- und/oder körperbehinderter Kinder, des Schularztes sowie....(..)...auch die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Lehrer, Betreuer oder der persönlichen Betreuer im Bereich der Integration sinnes- und/oder körperbehinderter Kinder und die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen.“

3. § 4 Abs 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Nationalität oder Sprache, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, Behinderung, Krankheit oder des HIV-Status; der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung zugänglich.“

4. § 9 Abs 2 zweiter Satz lautet:

„An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein/e LehrerIn oder ein/e pädagogisch ausgebildete BetreuerIn eingesetzt werden.“

5. § 12 erster Satz lautet:

„§ 12 Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung von zum Beispiel musischer, sportlicher, fremdsprachlicher oder informationstechnischer Ausbildung geführt werden.“

6. § 42 Abs 4 lautet:

„(4) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen, sie ist baulich und einrichtungsmäßig ergonomisch und körper- sowie sinnesbehindertengerecht zu gestalten und hat jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betroffenen Schulart erforderlich sind.“

7. § 60 Abs 1 lautet:

„(1) Das Schuljahr beginnt im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.“

8. § 60 Abs 2 Z 1 erste Zeile lautet:

„1. Das Unterrichtsjahr umfaßt, soweit es sich nicht um lehrplanmäßigen Unterricht handelt“

9. § 60 Abs 2 Zif 2 lautet:

„2. Die Hauptferien dauern mindestens sieben, höchstens neun zusammenhängende Wochen am Ende des Schuljahres.“

10. § 60 Abs 5 lautet:

„(5) Zif 1 Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a Die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;

b der 24. und 31. Dezember;

c die letzten drei Tage der Karwoche;

d die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien, soweit es sich nicht um lehrplanmäßigen Unterricht handelt.

Zif 2 Über die Ziffer 1 hinaus können in den folgenden Zeiträumen alle oder einzelne Tage schulfrei erklärt werden:

- a die Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner;
- b die Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
- c die Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
- d der einem gemäß Zif 1 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt wurde;
- e die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien bei lehrgangmäßigem Unterricht."

11. § 65 Abs 1 Ziffer 2 litera a lautet:

„a) drei Vertreter der katholischen Kirche sowie je ein Vertreter der anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften;“

12. § 76 Abs 1 Zif 1 lit b erster Satz lautet:

„b) mindestens 13 Mitglieder, die von den Mitgliedern gemäß §75 Abs 1 Zif 1 aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden, mit der Maßgabe, daß jeder im Landtag vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz zukommt.“

Wien, am 26. Juni 1997


Dr. Wolfgang Alkier





